

Umschreibung einer Stromerzeugungsanlage (Betreiberwechsel)

1 Folgende Eigenerzeugungsanlage wird von dem unter Pkt. 5 genannten Betreiber vom unter Pkt. 6 genannten Betreiber übernommen

Straße

PLZ/Ort

- An der Stromerzeugungsanlage wurden im Zuge des Betreiberwechsels **keine technischen Änderungen** durchgeführt.

2 Angaben zur Einspeiseanlage

Energieträger

Installierte Leistung

EEG-Anlagenschlüssel

3 Zeitpunkt der Übernahme

Datum (möglichst zum Jahreswechsel)

4 Zählerstand am Tag der Übernahme

Zählernummer Zählerstand

Zählernummer Zählerstand

5 Kundendaten bisheriger Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname

Telefon

Straße

E-Mail

PLZ, Ort

- verstorben, Sterbeurkunde und Erbschein liegt in Kopie bei.

Umschreibung einer Stromerzeugungsanlage (Betreiberwechsel)

6 Kundendaten neuer Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname

Telefon

Straße

E-Mail

PLZ, Ort

7 Meldung Ihrer Anlage bei der Bundesnetzagentur

Grundsätzlich besteht eine Registrierpflicht nach dem EEG bei der Bundesnetzagentur. Details werden in der Anlagenregister- bzw. Marktstammdatenregisterverordnung geregelt, siehe hierzu die Ausführungen unter: www.bundesnetzagentur.de

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht verringert sich der Vergütungsanspruch. Ein Nachweis über die Aktualisierung der Anlagenregistermeldung liegt bei.

8 EEG-Umlage (betrifft nur den Anlagenbetreiber)

Wird der gesamte in der oben genannten Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom in das Netz der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH eingespeist? (Hinweis: Dies entspricht der sogenannten „Volleinspeisung“.)

- Ja
- Nein, dann sind die nachfolgenden „Angaben zur Rechtsnachfolge“ erforderlich.

8.1 Angaben zur Rechtsnachfolge (Details siehe § 61f EEG 2017)

Sind Sie Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers und betreiben als Letztverbraucher die oben genannte Stromerzeugungsanlage selbst? Ein entsprechender Nachweis (z. B. Erbschein) liegt bei.

- Ja, dann bitte ergänzend ankreuzen:
 - Die o. g. Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen werden an demselben Standort betrieben, an dem sie von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurden.
 - Die o. g. Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen werden an demselben Standort betrieben, an dem sie von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurden.
- Nein, es ist zusätzlich der beigefügte Fragebogen „EEG-Eigenversorgung vom neuen Anlagenbetreiber auszufüllen.

